

Kurze Notiz zu „Stiftungen als Kreditinstitute?“, ZSt 9/2003, S. 263f.: Wandel ermutigen – Stiftungen als Innovationskraft

Angesichts der zum 19. Juli 2005 entfallenden Gewährträgerhaftung und zu modifizierenden Anstaltslast bei den Landesbanken und Sparkassen diskutiert die Sparkassen-Finanzgruppe zukunftsfähige Modelle der künftigen Zusammenarbeit und des Erhalts der Gruppe als einer der „drei Säulen“ des deutschen Universalbankensystems.

Insgesamt wäre es wünschenswert, dass Stabilität, institutionelle Vielfalt und Beschäftigungsmöglichkeiten des Bankensystems erhalten bleiben. Auf bundespolitischer Ebene stimmen sogar Regierung und Opposition darin überein, dass „sich das in Deutschland bestehende dreisäulige Bankensystem ... als dauerhaft wachstums- und wettbewerbsfördernd und vergleichsweise krisensicher bewährt“¹ habe und „die dreigliedrige Bankenstruktur in Deutschland zu erhalten und fortzuentwickeln“² sei. Im Falle der Wahl einer privaten Rechtsform wurde in der Vergangenheit vor allem die Aktiengesellschaft, aber auch die eingetragene Genossenschaft als eine mögliche private Rechtsform besonders für die als öffentlich-rechtliche Anstalten tätigen Sparkassen benannt. In jüngerer Zeit finden sich häufiger Beiträge, die auch die Stiftung als Rechtsform anführen.³

¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 14/3069 vom 27.03.2000, Bonn, 3.

² Deutscher Bundestag, Drucksache 15/748 vom 01.04.2003, Bonn, 3.

³ Vgl. z. B. grundlegend zu verschiedenen Wegen *Peter Eichhorn*: Optionen für die Trägerschaft von Sparkassen in Deutschland – Sind kommunale Stiftungen eine Alternative? Sparkassen-Stiftungssymposium 2004: Die Zukunft der Sparkassen-Privatstiftung, am 23.04.2004 in Klagenfurt, Manuskript; jüngst *Frank Wiebe*, Sparkassen: Wertvoller Besitz, Handelsblatt, Nr. 113, 15.06.2005, 7.

In Italien z. B. ist die Form einer Bankenstiftungen (*fondazione bancaria*) als Eigentümerin zahlreicher früher öffentlicher Kreditinstitute eingetreten. Die Stiftungen hatten sich von ihrer Anteilsmehrheit allerdings im

Von den deutschen Kreditinstituten sind im Jahr 2003 als Stiftungen zwei freie Sparkassen tätig gewesen, und zwar die Sparkasse zu Lübeck und die Sparkasse zu Bredstedt. 2004 haben beide, rückwirkend zum 1. Januar, ihren Bankbetrieb als Sacheinlage in eine AG ausgegliedert (§§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 141ff. und 161ff. UmwG). Dadurch ist ein Anteilserwerb durch Dritte und damit eine Beteiligung von außen ermöglicht worden. In beiden Fällen hat sich die HASPA-Finanzholding beteiligt: an der Sparkasse zu Lübeck AG im Umfang von 26%, an der Spar- und Leihkasse zu Bredstedt AG mit 25,1%.

Die *Sparkasse zu Lübeck AG* wurde am 1. November 2004 in das Handelsregister eingetragen (Amtsgericht Lübeck HRB 5787). Die bisherige Stiftung ist in eine gemeinnützige Stiftung, die Gemeinnützige Stiftung Sparkasse zu Lübeck, umgestaltet worden. Die Dividendenzahlungen der Sparkasse an die Stiftung kommen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zugute, wie z. B. in Jugend- und Altenhilfe, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, Kultur und Denkmalschutz, Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, Erziehung, Bildung und Sport, Natur und Umwelt (§ 2 Abs. 1 der Satzung).

Die *Spar- und Leihkasse zu Bredstedt AG* wurde am 21. Oktober 2004 eingetragen (Registergericht Flensburg, HRB 2073 HU). Die in Stiftung Spar- und Leihkasse zu Bredstedt Finanzholding umbenannte Stiftung soll „auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse im Geschäftsgebiet der Spar- und Leihkasse zu Bredstedt AG ... den Wettbewerb ... stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaft-

lichen Leistungen auch in der Fläche“ (§ 2 Abs. 1 der Satzung) sicherstellen. Daneben kann die Stiftung nach angemessener Dotierung der Rücklagen der Sparkasse auch am Gemeinwohl orientierte Zwecke verfolgen (§ 2 Abs. 2).

Beide Stiftungen sind jeweils Mehrheitsaktionär der Sparkasse. Die Satzung der Stiftung Spar- und Leihkasse zu Bredstedt Finanzholding sieht zudem vor, dass die Stiftung stets mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Spar- und Leihkasse zu Bredstedt AG beteiligt sein muss (§ 2 Abs. 3).

Bei dem weiteren Eigentümer, der HASPA-Finanzholding, handelt es sich um die frühere Hamburger Sparkasse. Das Bankgeschäft der Hamburger Sparkasse ist im Jahr 2003 auf die Hamburger Sparkasse AG ausgegliedert worden. Die HASPA-Finanzholding hat die Rechtsform einer juristischen Person alten hamburgischen Rechts beibehalten und ist alleinige Eigentümerin der Hamburger Sparkasse AG.

Die HASPA-Finanzholding hält u. a. auch einen Anteil von 14% an der Sparkasse Mittelholstein AG; Mehrheitsaktionär ist dort die Stiftung der Sparkasse Mittelholstein mit 57%.⁴

Holger Blisse*

⁴ Vgl. den Geschäftsbericht 2004 der Sparkasse zu Lübeck, 3f., 18, 21, 26ff., 35, 41, bzw. den Geschäftsbericht 2004 der Spar- und Leihkasse zu Bredstedt, 3, Anhang 6, vgl. außerdem Sparkasse zu Lübeck: Sparkasse zu Lübeck AG – Gut für Lübeck, Lübeck o. J., die Satzungen der Gemeinnützigen Stiftung Sparkasse zu Lübeck und der Stiftung Spar- und Leihkasse zu Bredstedt Finanzholding sowie den Geschäftsbericht 2003 der Sparkasse Mittelholstein, 15, den Jahresbericht 2003 des Verbandes der Deutschen Freien Öffentlichen Sparkassen, 22 und Angaben unter www.haspa-finanzholding.de.

* Der Verfasser ist Mitarbeiter des Lehrstuhls Finanzierung und Banken der Universität Potsdam.